



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 1. November 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 31. Oktober 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge regelt die Grundlagen des Vollzuges in den bezeichneten Aufgabenbereichen.

Grundlegende Änderungen der Rechtsvorschriften, vorrangig das Inkrafttreten der neuen EU-Kontrollverordnung machen eine Änderung notwendig. In diesem Zusammenhang soll ein neuer § 2a eingefügt werden. Derzeit sind im Fall einer landesweiten oder zumindest kreisübergreifenden Tierseuche meist gleichlautende Allgemeinverfügungen durch jede betroffene Gebietskörperschaft einzeln zu erlassen. Dies nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Bislang ist es nicht möglich, durch eine Aufsichtsbehörde eine solche Allgemeinverfügung zentral zu erlassen, was die Seuchenbekämpfung beschleunigen könnte.

B. Lösung

Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen.

Einfügung eines neuen § 2a, mit dem es möglich sein soll, dass gleichlautende Allgemeinverfügungen, die zeitgleich zu erlassen sind, zentral durch eine Fachaufsichtsbehörde erlassen werden können. Dabei kann es sich zum Beispiel um die kreisübergreifende Anordnung einer verstärkten Bejagung zum Zweck der Seuchenbekämpfung oder der Beprobung von erlegtem Wild zur Untersuchung auf Tierseuchenerreger handeln, aber auch um die Festlegung von gefährdeten Bezirken oder Pufferzonen, die nach Ausbruch hochkontagiöser Tierseuchen festzulegen sind. Dies soll ein zeitnahes Wirksamwerden ermöglichen.

C. Befristung

Die Befristung wurde nicht geändert.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	–	–	–	–
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	–	–	–	–
Laufend ab Haushaltsjahr	–	–	–	–

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Im Einzelfall kann es aufgrund des neuen § 2a des Entwurfs zu einer Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte kommen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten
des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung
und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge**

Vom

Artikel 1

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „kosmetische Mittel“ durch „Tätowiermittel“ ersetzt und nach den Wörtern „von Vorschriften über“ die Wörter „kosmetische Mittel und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33)“ durch „27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274)“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 18 in Verbindung mit Art. 80 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates - Verordnung über amtliche Kontrollen (ABl. EU Nr. L 95 S. 1),“
 - bb) Der Nr. 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/519 vom 24. März 2021 (ABl. EU Nr. L 104 S. 36),“ angefügt.
 - cc) Der Nr. 4 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480),“ angefügt.
 - dd) Der Nr. 5 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47),“ angefügt.
 - ee) In Nr. 6 wird die Angabe „3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426)“ durch „15. September 2021 (BGBl. I S. 4253)“ und wird die Angabe „20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ durch „27. September 2021 (BGBl. I S. 4530; 2022 I S. 28)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 772)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2863)“ eingefügt.
3. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Erlass von Allgemeinverfügungen in überregionalen Fällen

Abweichend von § 1 Abs. 1 können Allgemeinverfügungen nach § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Fällen von kreisübergreifender Bedeutung durch eine Fachaufsichtsbehörde oder die oberste Fachaufsichtsbehörde erlassen werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben der zuständigen Behörde durch die übergeordnete Behörde im Sinne des Satzes 1 zeitlich geboten ist. Die Allgemeinverfügung ist den Behörden, deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich betroffen ist, unverzüglich zu übermitteln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge regelt die Grundlagen des Vollzuges in den bezeichneten Aufgabenbereichen.

Aufgrund verschiedener Rechtsänderungen ist das Gesetz zu aktualisieren.

Besonderer Teil

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es Sinn ergeben kann, wenn bestimmte Maßnahmen nicht durch die zuständige Behörde oder Behörden durchgeführt werden, sondern zentral von einer Stelle erledigt werden. Dies kann der Fall sein, wenn gleichlautende Maßnahmen von mehreren Behörden durchzuführen sind (bspw. gleichlautende Allgemeinverfügungen durch verschiedene Behörden im Tierseuchenfall) und eine Erledigung durch die Fachaufsichtsbehörde somit einen Zeitgewinn bringen würden. Um der grundlegenden Zuständigkeitsverteilung nicht zu widersprechen, sind die Fälle, in denen die Fachaufsichtsbehörde tätig werden kann, zu begrenzen. Gerechtfertigt werden zentrale Wahrnehmung der Aufgabe insbesondere dann, wenn auf diese Weise bestimmte Maßnahmen beschleunigt und damit effektiver werden könnten.

Wiesbaden, 1. November 2022

Der Ministerpräsident

Boris Rhein

Die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Priska Hinz